

Antrag gemäß der Qualitätssicherungsvereinbarung
nach § 135 Abs. 2 SGB V

MR-Angiografie

(GOP 34470, 34475, 34480, 34485, 34486, 34489, 34490, 34492 EBM)



KVN

Kassenärztliche Vereinigung
Niedersachsen

<p>Name und Kontaktdaten des Arztes (Leistungserbringer):</p> <p>Lebenslange Arztnummer (LANR)</p> <p>Betriebsstättennummer (BSNR)</p>	<p>Zulassung Ermächtigung Anstellung bei:</p> <p>Genehmigung beantragt zum:</p>
--	--

<p>1. Antragsgegenstand / Fachliche Befähigung Arzt</p>	<p>Antrag für Leistungen, die bereits durch eine KV genehmigt wurden</p> <p>Es wird die Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung von Leistungen der MR-Angiografie in gleichem Umfang beantragt. Die Genehmigung der KV ist beigefügt.</p> <p>Antrag auf Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung von Untersuchungen der MR-Angiografie</p> <p>Der Nachweis zur fachlichen Befähigung wird mit der Berechtigung zum Führen der Facharztbezeichnung Radiologie</p> <p style="text-align: center;"><u>und</u></p> <p>Nachweis über die selbstständige Indikationsstellung, Durchführung, Befundung und Dokumentation von 150 MR-Angiografien (davon mindestens 75 der Hirn- und Halsgefäße) unter Anleitung eines zur Weiterbildung befugten Arztes innerhalb der letzten fünf Jahre (oder: Erbringung im Rahmen einer Facharztstätigkeit im Krankenhaus oder bei bereits erteilter Genehmigung)</p> <p style="text-align: center;"><u>und</u></p> <p>diese MR-Angiografien sind mit der Time-of-Flight (TOF)- und / oder der Phasenkontrast- (PC-) und zu mindestens 20 % mit der Kontrastmittelverstärkten (CE-)Technik erstellt worden</p> <p style="text-align: center;"><u>und</u></p> <p>einer mindestens 24-monatigen ganztägigen Tätigkeit in der kernspintomografischen Diagnostik unter Anleitung eines zur Weiterbildung befugten Arztes erbracht (auf diese Tätigkeit kann eine bis zu zwölfmonatige ganztägige Tätigkeit in der computertomografischen Diagnostik unter Anleitung angerechnet werden).</p> <p style="text-align: center;">Bitte die Angaben durch entsprechende Nachweise in Kopie belegen!</p>
<p>2. Organisatorische Voraussetzungen</p>	<p>Es wird gewährleistet, dass der Patient nach einer MR-Angiografie mindestens solange nachbeobachtet werden kann, wie es die Arzneimittelvorgaben des applizierten Kontrastmittels vorgeben.</p>
<p>3. Apparative Voraussetzungen</p>	<p>In der Praxis wird eine geeignete Notfallausrüstung mit folgenden Elementen vorgehalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li style="display: inline-block; width: 45%;">• Frischluftbeatmungsgerät <li style="display: inline-block; width: 45%;">• Sauerstoffversorgung <li style="display: inline-block; width: 45%;">• Absaugvorrichtung <li style="display: inline-block; width: 45%;">• Rufanlage <p>Der Technische Datenbogen zur MR-Angiografie liegt bei.</p> <p style="text-align: center;"><u>oder</u></p> <p>Die apparative Ausstattung für das Gerät (Gerätedaten und Standort bitte angeben!)</p> <p>Bezeichnung: _____ Baujahr: _____</p> <p>Standort (Ort der Leistungserbringung): _____</p> <p>wurde bereits durch _____ nachgewiesen.</p> <p><u>Hinweis:</u> Im Fall einer Apparategemeinschaft bitte eine Kopie der Mitbenutzervereinbarung beifügen.</p>
<p>4. Erklärung</p>	<p>Hiermit wird das Einverständnis gegeben, dass die zuständige Qualitätssicherungs-Kommission der KV Niedersachsen die Erfüllung der apparativen und organisatorischen Gegebenheiten in der Praxis überprüfen kann.</p> <p><u>Hinweis:</u> Ohne dieses Einverständnis kann die Genehmigung nicht erteilt werden; vgl. § 8 Abs. 4 der Vereinbarung zur MR-Angiografie.</p>

Die Genehmigung kann frühestens mit Vorlage aller entscheidungsrelevanten Unterlagen erteilt werden. Mit Unterschrift wird erklärt, dass die einschlägigen Rechtsgrundlagen zur Kenntnis genommen wurden.

Datum / Unterschrift (bei angestelltem Arzt Unterschrift des anstellenden Arztes bzw. des MVZ-Leiters / bei angestelltem Arzt in einer Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) Unterschrift aller BAG-Partner) / **Stempel**

Auszug aus der Qualitätssicherungsvereinbarung MR-Angiografie

§ 3 Fachliche Befähigung

(1) Die fachliche Befähigung für die Ausführung und Abrechnung von Leistungen der MR-Angiografien nach § 1 gilt als nachgewiesen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt und durch Zeugnisse und Bescheinigungen nach § 8 Abs. 2 nachgewiesen werden:

1. Berechtigung zum Führen der Facharztbezeichnung ‚Radiologie‘.
2. Selbständige Indikationsstellung, Durchführung, Befundung und Dokumentation von 150 MR-Angiographien (davon insgesamt 75 MR-Angiographien der Hirn- und Halsgefäße) unter Anleitung innerhalb der letzten fünf Jahre vor Antragstellung auf die Genehmigung. Ausnahmsweise können Angiographien auch ohne Anleitung anerkannt werden, die im Rahmen einer Facharztstätigkeit im Krankenhaus oder bei bereits erteilter Genehmigung erbracht wurden. Die nachzuweisenden MR-Angiographien müssen mit der Time-of-Flight (TOF)-, und/oder der Phasenkontrast- (PC-) und zu mindestens 20% mit der Kontrastmittelverstärkten (CE-) Technik erstellt worden sein.
3. Nachweis einer mindestens 24-monatigen ganztägigen Tätigkeit in der kernspintomografischen Diagnostik unter Anleitung. Auf diese Tätigkeit kann eine bis zu zwölfmonatige ganztägige Tätigkeit in der computertomografischen Diagnostik unter Anleitung angerechnet werden.
4. Die Anleitung nach den Nummern 2 und 3 hat bei einem Arzt stattzufinden, der nach der Weiterbildungsordnung in vollem Umfang für die Weiterbildung in dem Gebiet ‚Radiologie‘ befugt ist. Ist der anleitende Arzt nur teilweise zur Weiterbildung befugt, muss er zusätzlich die Anforderungen an die fachliche Befähigung nach dieser Vereinbarung erfüllen.

(2) Näheres zu den Zeugnissen und Bescheinigungen regelt § 8.

§ 4 Apparative Voraussetzungen

(1) Leistungen der MR-Angiografie dürfen in der vertragsärztlichen Versorgung nur mit solchen Geräten durchgeführt werden, welche die in der Anlage 1 aufgeführten Anforderungen erfüllen.

(2) Der Arzt muss eine geeignete Notfallausrüstung vorhalten. Hierfür sind mindestens folgende Anforderungen an die apparative Notfallausrüstung zu erfüllen:

1. Frischluftbeatmungsgerät
2. Absaugvorrichtung
3. Sauerstoffversorgung
4. Rufanlage.

(3) Die Erfüllung der apparativen Voraussetzungen ist gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung bei der Antragstellung auf die Genehmigung nachzuweisen. Jede wesentliche Änderung der apparativen Ausstattung nach Absatz 1 und 2 ist der Kassenärztlichen Vereinigung unverzüglich anzuzeigen.

§ 5 Organisatorische Voraussetzungen, Befundung und Bildnachbearbeitung

(1) Es muss gewährleistet sein, dass der Patient nach einer MR-Angiografie mit Kontrastmittelverstärkter Technik mindestens 20 Minuten nach Kontrastmittelgabe nachbeobachtet werden kann.

(2) Zur Befundung sind die erstellten Original-Schnittbilder (Quellbilder) heranzuziehen. Die Erstellung von geeigneten Rekonstruktionen (insbesondere Maximale Intensitäts-Projektions-Rekonstruktionen) zur sicheren Befunddokumentation ist obligat. Eine repräsentative Auswahl diagnoserelevanter Originalschnittbilder und Rekonstruktionen ist zu archivieren.

§ 8 Genehmigungsverfahren

(1) Anträge auf Genehmigung sind an die Kassenärztliche Vereinigung zu richten.

(2) Dem Antrag auf die Genehmigung sind insbesondere beizufügen:

1. Urkunde über Berechtigung zum Führen der Facharztbezeichnung ‚Radiologie‘,
2. Zeugnisse, welche von dem zur Weiterbildung befugten Arzt unterzeichnet sind und mindestens folgende Angaben beinhalten:
 - a. Überblick über die Zusammensetzung des Krankengutes der Abteilung, in welcher die Anleitung stattfand,
 - b. Zahl der vom Antragsteller durchgeführten MR-Angiografien,
 - c. Beurteilung der fachlichen Befähigung des Antragstellers zur selbstständigen Indikationsstellung, Durchführung, Befundung und Dokumentation von MR-Angiografien.
3. Nachweis der Erfüllung der Anforderungen an die apparative Ausstattung nach § 4.
4. Nachweis der Erfüllung der organisatorischen Voraussetzungen nach § 5.

(3) Über die Anträge und über den Widerruf oder die Rücknahme einer erteilten Genehmigung entscheidet die Kassenärztliche Vereinigung. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn aus den vorgelegten Zeugnissen und Bescheinigungen hervorgeht, dass die in den §§ 3 bis 5 genannten fachlichen, apparativen und organisatorischen Voraussetzungen erfüllt sind.

(4) Die Kassenärztlichen Vereinigungen können die zuständigen Qualitätssicherungskommissionen beauftragen, die apparativen und organisatorischen Gegebenheiten in der Praxis daraufhin zu überprüfen, ob sie den Bestimmungen dieser Vereinbarung entsprechen. Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn der Arzt in seinem Antrag sein Einverständnis zur Durchführung einer solchen Überprüfung erklärt.

(5) Bestehen trotz der vorgelegten Zeugnisse und Bescheinigungen begründete Zweifel an der fachlichen Befähigung von Ärzten nach § 3, so kann die Kassenärztliche Vereinigung die Genehmigung von der erfolgreichen Teilnahme an einem Kolloquium abhängig machen. Das Gleiche gilt, wenn der antragstellende Arzt im Vergleich zu dieser Vereinbarung eine abweichende, aber gleichwertige Befähigung nachweist. Die nachzuweisenden Zahlen von MR-Angiografien können durch ein Kolloquium nicht ersetzt werden.

(6) Das Nähere zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens (zum Beispiel Organisation und Durchführung der Kolloquien, Zusammensetzung der Qualitätssicherungs-Kommissionen) regelt die Kassenärztliche Bundesvereinigung in Richtlinien für Verfahren zur Qualitätssicherung nach § 75 Abs. 7 SGB V. Im Falle einer organisatorischen Verbindung der Überprüfung nach § 7 mit den Stichprobenprüfungen gemäß den Qualitätsbeurteilungs-Richtlinien für die Kernspintomografie nach § 136 SGB V kann die Kassenärztliche Vereinigung die Qualitätssicherungs-Kommission gemäß den Vorgaben der Qualitätsprüfungs-Richtlinie vertragsärztliche Versorgung nach § 136 Abs. 2 SGB V einrichten.

(7) Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn der Arzt nicht erfolgreich an der Überprüfung der ärztlichen Dokumentation nach § 7 teilnimmt.

Die vollständige Vereinbarung zur MR-Angiografie kann unter www.kbv.de nachgelesen werden.